

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n

des Thüringer Landesarbeitsgerichts

für das

Geschäftsjahr 2026

Stand: 01. Januar 2026



Das Präsidium des Thüringer Landesarbeitsgerichts hat am 17. Dezember 2025 mit Wirkung zum 01. Januar 2026 für das Jahr 2026 folgenden Geschäftsverteilungsplan beschlossen:

A. Vorbemerkung

- I. Für die bessere Lesbarkeit ist der nachfolgende Text im generischen Femininum verfasst. Alle Regelungen erfassen im gleichen Maße Frauen, Männer und anderweitige orientierte Menschen.
- II. Ergänzend zu diesem Geschäftsverteilungsplan zur Verteilung der richterlichen Geschäfte wird auf den Geschäftsverteilungsplan zur Verteilung der nichtrichterlichen Geschäfte verwiesen.

B. Kammerbesetzung und Vertretung

- I. Den Kammern des LAG werden ab dem 01. Januar 2026 folgende Vorsitzende zugewiesen:

Kammer 1	Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Klose
Kammer 2	Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht König
Kammer 3	Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Engel
Kammer 4	Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Holthaus
Kammer 5	Richter am Arbeitsgericht Dr. Werner
Kammer 6	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Misselwitz

II. 1. Bei Verhinderung gelten grundsätzlich folgende Vertretungsregelungen:

Vorsitzende	1. Vertreterin	2. Vertreterin	3. Vertreterin	4. Vertreterin	5. Vertreterin
Kammer 1	Kammer 2	Kammer 4	Kammer 5	Kammer 6	Kammer 3
Kammer 2	Kammer 1	Kammer 5	Kammer 4	Kammer 6	Kammer 3
Kammer 3	Kammer 4	Kammer 1	Kammer 2	Kammer 5	Kammer 6
Kammer 4	Kammer 6	Kammer 2	Kammer 1	Kammer 5	Kammer 3
Kammer 5	Kammer 4	Kammer 6	Kammer 2	Kammer 1	Kammer 3
Kammer 6	Kammer 5	Kammer 1	Kammer 4	Kammer 2	Kammer 3

2. Bei Verhinderung in Verfahren nach C. I. Nr. 2/C.II. Nr. 4 b (GRLa) gelten folgende Vertretungsregelungen:

Vorsitzende	1. Vertreterin	2. Vertreterin
Kammer 3	Kammer 4	Kammer 6
Kammer 4	Kammer 6	Kammer 3
Kammer 6	Kammer 3	Kammer 4

Ist die Erstvertreterin zuständig für das Herkunftsverfahren geht die Vertretung auf die Zweitvertreterin über.

3. Bei Ausschließung oder Ablehnung einer Vorsitzenden:

Mit dem Bekanntwerden eines möglichen Ablehnungsgrundes oder bei Zweifeln über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes in der Person einer Vorsitzenden wird deren Zuständigkeit bis zur Feststellung eines tatsächlich vorliegenden Ausschließungs- oder Ablehnungsgrundes vorläufig von ihrer 2. Vertreterin ausgeübt. Sie führt auch den Vorsitz bei Entscheidungen über das Vorliegen eines Ausschließungs- oder Ablehnungsgrundes. Mit der Feststellung der Ausschließung oder Ablehnung geht die Zuständigkeit auf die 1. Vertreterin über. Mit der Feststellung, dass kein Ausschließungs- oder Ablehnungsgrund gegeben ist, fällt die Zuständigkeit wieder auf die Vorsitzende zurück. Diese Regelung gilt für alle nachfolgend geregelten Rechtssachen.

Sollten in der vorliegenden Situation noch vor Entscheidung über den Ausschließungs- oder Ablehnungsgrund bezogen auf die Vorsitzende Zweifel über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes in der Person der 2. Vertreterin auftreten oder ein möglicher Ablehnungsgrund der 2. Vertreterin bekanntwerden, führt bei solchen Entscheidungen die 1. Vertreterin den Vorsitz.

C. Verteilung der richterlichen Geschäfte

I. Nach Maßgabe der ThürAktO-ArbG werden folgende getrennte Register geführt:

1. Allgemeines Register, Rechts- und Amtshilfeersuchen (**AR**)
§§ 11 - 12 ThürAktO-ArbG
2. Verfahren vor dem Güterrichter (**GRLa**)
§ 14 ThürAktO-ArbG
3. Erstinstanzliche Entschädigungsklagen, § 9 Abs. 2 S. 2 ArbGG, § 201 GVG (**Oa**)
§ 19 Abs. 1 ThürAktO-ArbG

4. Berufungsverfahren (ohne Ziff. 6) (**Sa**)
§ 19 Abs. 2 Ziff. 1 ThürAktO-ArbG
5. Gewährung einstweiliger Rechtsschutz (**SaGa**)
 - a. Arrestgesuche,
 - b. Anträge auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung,
 - c. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung,
 - d. Berufungen in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung der ArbG.

§ 19 Abs. 2 Ziff. 2 ThürAktO-ArbG
6. Anträge u. Handlungen außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens (**SHa**)
 - a. Wahlankündigungen bei Präsidiumswahl, § 6a ArbGG,
 - b. Entscheidung bei Ablehnung Rechtshilfe, §§ 13 Abs. 2 S. 1 ArbGG, 159 GVG,
 - c. gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit, § 46 Abs. 2 ArbGG, § 36 ZPO,
 - d. Ablehnung bei Beschlussunfähigkeit des ArbG, § 49 Abs. 2 ArbGG,
 - e. Amtsentbindung von ehrenamtlichen Richtern, § 21 Abs. 5, § 37 Abs. 2 ArbGG,
 - f. Amtsenthebung von ehrenamtlichen Richtern, § 27, § 37 Abs. 2 ArbGG,
 - g. Ordnungsgeld gegen ehrenamtliche Richter, § 28 ArbGG.

§ 19 Abs. 2 Ziff. 3 ThürAktO-ArbG
7. Erstinstanzliche Beschlussverfahren (**BVL**)
 - a. Verfahren auf Entscheidung über die Tariffähigkeit und die Tarifzuständigkeit einer Vereinigung,
 - b. Verfahren auf Entscheidung über Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlichkeit.

§ 21 Abs. 1 ThürAktO-ArbG
8. Anträge außerhalb eines erstinstanzlichen Beschlussverfahrens (**BVLHa**)
§ 21 Abs. 2 ThürAktO-ArbG
9. Beschwerden nach §§ 87 Abs. 1 und 100 Abs. 2 ArbGG (**TaBV**)
§ 21 Abs. 3 ThürAktO-ArbG
10. Verfahren Gewährung einstweiligen Rechtsschutz Beschlussverfahren (**TaBVGa**)
 - a. Arrestgesuche,
 - b. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung,
 - c. Beschwerden, § 87 Abs. 1, 100 Abs. 2 ArbGG gegen Entscheidungen ArbG.

§ 21 Abs. 4 ThürAktO-ArbG
11. Anträge außerhalb eines anhängigen Beschlussverfahrens (**TaBVHa**)
insbesondere Verfahren nach § 80 Abs. 2, 49 Abs. 2 ArbGG
§ 21 Abs. 5 ThürAktO-ArbG
12. Alle anderen von § 21 Abs. 3 und 4 Ziff. 3 ThürAktO-ArbG nicht erfassten Beschwerden (**Ta**), insbesondere
 - a. sofortige Beschwerden, Beschwerden Art. 33 u. 35 der VO (EU) Nr. 655/2014,
 - b. Beschwerden gegen Entscheidungen des ArbG in Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung,
 - c. Beschwerden in Kostensachen

§ 22 Abs. 1 ThürAktO-ArbG

II. Die in diesen Registern zu führenden Rechtssachen werden nach den folgenden Maßgaben auf die einzelnen Kammern verteilt:

1. Zuleitung zur Verteilung:

Die Posteingangsstelle versieht alle Rechtssachen mit einem Eingangsvermerk und übergibt sie der Registrierung zur Verteilung.

2. Listen zur Verteilung der Rechtssachen:

Zur Verteilung der Rechtssachen wird für jedes Register eine separate Verteilliste geführt. Für Rechtssachen nach I.12. (Ta) werden mehrere Verteillisten geführt: Ta-Beschwerden in Kosten-, Streitwert- und PKH-Sachen nach §§ 120a Abs. 4, 124 ZPO werden in einer Liste geführt. Beschwerden gegen instanzbeendende Entscheidungen des ArbG in Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung werden je nach zugrundeliegender Verfahrensart den Verteillisten des Registers SaGa (bei Beschwerden in Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung im Urteilsverfahren) oder TaBVGa (bei Beschwerden in Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung im Beschlussverfahren) zugeordnet. Alle anderen Beschwerden werden in einer weiteren Liste geführt.

3. Reihung der in der Registratur eingehenden Rechtssachen:

Verfahren nach AR, SaGa und TaBVGa sowie Ta-Verfahren mit dem Gegenstand einer Beschwerde gegen instanzbeendende Entscheidungen des ArbG in Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung werden unmittelbar nach Eingang in der Registrierung eingetragen und der jeweiligen Verteilliste zugeordnet. Gehen mehrere solcher Verfahren zeitgleich bei der Registrierung ein, werden diese in alphabetischer Reihenfolge (entsprechend den nachfolgenden Regeln) den Verteillisten zugeordnet.

Für alle weiteren Rechtssachen gilt: Gehen in einem Register pro Kalendertag mehr als eine Rechtssache ein, werden diese am Folgetag in eine alphabetische Reihenfolge gebracht. Sind an diesem Tag Rechtssachen zuzuteilen, die eine "Ausnahme" i.S.d. Ziffer 4 d) (bzw. analog) darstellen, sind sie in die alphabetische Reihenfolge einzugliedern. Verzögert sich die Zuleitung aus unvorhersehbaren gerichtsorganisatorischen Gründen, erfolgt die Registrierung am Tag der Kenntnisnahme der Rechtssache in der Registratur.

Die alphabetische Reihenfolge wird wie folgt gebildet:

- a) Maßgebend sind die Angaben der einreichenden Partei.
- b) Bei natürlichen Personen und Einzelfirmen ist der erste Familienname maßgebend. Namenvorsätze (von, von der, van der, de, de, la usw.), akademische Grade (Dr. med.), Adelsbezeichnungen oder Titel (Sanitätsrat) bleiben außer Betracht. Weicht der Firmenname vom Inhabername ab, ist der Inhabername maßgebend.
- c) Bei juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Personengesellschaften, Vereinen sowie Stiftungen des privaten Rechts gilt
 - bei einem Familiennamen dieser; bei mehreren der erste Familienname. Namenvor- oder Zusätze (von, van der, de, la; Gebrüder, Geschwister usw.), akademische Grade (Dr. med.), Adelsbezeichnungen oder Titel (Sanitätsrat) bleiben außer Betracht.
 - bei zusammengesetzten Bezeichnungen das erste Wort, wobei untergeordnete Worte (am, zum, ein, für, die, das usw.) unberücksichtigt bleiben; bei Buchstabenkombinationen gilt der erste Buchstabe ("Aktiengesellschaft für Verkehrswesen" = A, "IBM Deutschland GmbH" = I; Bundesrepublik Deutschland = B, Freistaat Thüringen = F).
 - bei Bezeichnungen, die mit einer Zahl, Ziffer oder Sonderzeichen beginnen, deren ausgeschriebene Fassung („1. Erfurter X GmbH“ = Erste Erfurter x GmbH, „§ Rechtsanwalts GmbH“ = Paragraf Rechtsanwalts GmbH).
- d) Bei einer Partei kraft Amtes (Insolvenzverwalterin, Testamentsvollstreckerin) gilt der Name der Insolvenzschuldnerin oder der früheren Rechtsinhaberin (Erblässe-rin)
- e) Bei einer Mehrheit von Personen gilt der Anfangsbuchstabe des Namens der maßgebenden Partei, die nach den o. g. Grundsätze im Alphabet zuerst erscheint.
- f) Werden in einer Rechtssache mehrere Rechtsmittel durch verschiedene Beteiligte eingelegt, ist die nach dem Alphabet erste Partei maßgebend.
- g) Sind an einem Tage mehrere Rechtssachen in einem Register zu registrieren, bei denen die Bezeichnungen der Partei identisch sind, ist zunächst die Rechtssache mit der niedrigeren Ordnungszahl des erstinstanzlichen Aktenzeichens maßgebend.
- h) Sind am gleichen Tage in einem Register mehrere Rechtssachen derselben öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft (BRD, Freistaat Thüringen) zu registrieren, entscheidet der in der amtlichen Bezeichnung erstgenannte Aufgabenbereich des zuständigen Ressortministeriums über die alphabetische Reihenfolge (Bundesministerin für Arbeit und Soziales = A, Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz = M).

- i) Ist der für die Reihenfolge der Registrierung maßgebende (erste) Rechtsmittelführer nach den o. g. Grundsätzen nicht feststellbar oder eine Verteilung nach alphabetischer Reihenfolge aus anderen Gründen nicht möglich, ist unter Berücksichtigung der o. g. Grundsätze der Familienname, Firmenname oder die sonstige Bezeichnung des Prozessgegners maßgebend.
- j) Im Zweifel ist der ABC-Standard nach DIN 5007 heranzuziehen.
- k) Für Eingänge in Rechtssachen, für die das Landesarbeitsgericht in I. Instanz zuständig ist (z.B. Oa-Sachen, BVL-Sachen), gelten die Buchstaben a-f und h-j entsprechend.

4. Die so gereihten Rechtssachen werden in ihren Registern anhand der Verteilisten nach den folgenden Maßgaben verteilt:

Allgemeines:

Steht die alphabetische Reihenfolge der zu verteilenden Rechtssachen eines Registers fest, erfolgt die Vergabe der fortlaufenden Nummer der Registrierung. Bei Streit über die Verteilung entscheidet das Präsidium.

a) AR-Register

Diese Rechtssachen werden ausschließlich der 3. Kammer zugeteilt.

b) GRLa-Register

Diese Verfahren werden beginnend mit der 4. Kammer, fortlaufend auf die Kammern 4, 6 und 3 verteilt. Wäre hiernach die Vorsitzende des Herkunftsverfahrens zugleich zuständig für das Güterrichterverfahren, wird dieses der nächsten Kammer zugeteilt.

c) Oa-Register

Diese Rechtssachen werden beginnend mit der 1. Kammer fortlaufend auf die Kammern 1, 2, 5 und 6 verteilt. Diese Zuteilung wird über einen Kalenderjahreswechsel fortgeführt.

d) Sa-Register

Die Kammern 3 und 5 bleiben in diesem Register von der Zuteilung ausgeschlossen. Im Übrigen erfolgt die Verteilung dieser Rechtssachen nach der grundsätzlich festen Zuständigkeit einer Kammer für bestimmte (zweistellige) Endziffern der fortlaufenden Registrierungsnummern nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ThürAktO-ArbG (z.B.: 1 Sa 01/26, 1 Sa 101/26, 1 Sa 201/26 etc.):

Durchlauf	Kammer 1 100AkA	Kammer 2 70 Aka	Kammer 3	Kammer 4 70 AkA	Kammer 5	Kammer 6 70 AkA
1	01	02		03		04
2	05	06		07		08

3	09	10		11		12
4	13	14		15		16
5	17	18		19		20
6	21	22		23		24
7	25	26		27		28
8	29					
9	30					
10	31					
11	32	33		34		35
12	36	37		38		39
13	40	41		42		43
14	44	45		46		47
15	48	49		50		51
16	52	53		54		55
17	56	57		58		59
18	60					
19	61					
20	62					
21	63	64		65		66
22	67	68		69		70
23	71	72		73		74
24	75	76		77		78
25	79	80		81		82
26	83	84		85		86
27	87	88		89		90
28	91					
29	92					
30	93					
31	94	95		96		97
32	98	99		00		

Ausnahmen von dieser Verteilung:

- (1) Verfahren, die vom BAG nicht an eine andere Kammer zurückverwiesen werden, erhalten die fortlaufend zu vergebende Endziffer der Registrierungsnummer, aber eine Zuweisung an die vorbefasste Kammer (z.B.: 3 Sa 01/26). Verfahren, die vom BAG an eine andere Kammer zurückverwiesen werden, erhalten die fortlaufend zu vergebende Endziffer der Registrierungsnummer mit der Zuweisung an die nächst zuständige, nicht vorbefasste Kammer.
- (2) Statistisch bereits erledigte, aber fortzusetzende Verfahren (Wiederaufnahme des Verfahrens nach einem Ruhen oder einer Unterbrechung, Anfechtung eines Vergleichs etc.) behalten ihr bisheriges Aktenzeichen und werden der vorbefassten Kammer zugewiesen.

Echte Wiederaufnahmeklagen nach § 578 ZPO (Restitutionsklagen, Nichtigkeitsklagen) erhaltend hingegen die fortlaufend zu vergebene Endziffer der Registrierungsnummer, aber eine Zuweisung an die vorbefasste Kammer.

- (3) Rechtssachen, denen ein Verfahren auf Bewilligung von PKH vorangegangen ist, erhalten die zu vergebende Endziffer der Registrierungsnummer, aber eine Zuwei-

- sung an die vorbefasste Kammer.
- (4) Rechtssachen, die von einer anderen Rechtssache getrennt werden, erhalten die fortlaufend zu vergebende Endziffer der Registrierungsnummer, werden aber der abtrennenden Kammer zugewiesen.
 - (5) Wurde eine Rechtssache fehlerhaft erfasst, wird die Erfassung korrigiert. Die Rechtssache wird im richtigen Register der zum Zeitpunkt der Korrektur dort aktuell zu vergebenden Endziffer der fortgelaufenen Registrierungsnummer zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt an die bei anfänglich korrekter Zuweisung zuständige Kammer.
 - (6) War eine Vorsitzende mit dem Spruch einer betrieblichen Einigungs- oder tariflichen Schlichtungsstelle befasst und wäre sie nach der Endziffer für ein Verfahren zuständig, das die Wirksamkeit oder Auslegung eines solchen Spruchs zum Gegenstand hat, wird das Verfahren mit der zu vergebenden Endziffer der Kammer mit der nächst höheren Ordnungszahl zugewiesen. Auf die 6. Kammer folgt die 1. Kammer. Das gleiche gilt für Verfahren, die eine Vereinbarung zum Gegenstand haben, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen ist.
 - (7) Soll eine spruchkörperübergreifende Prozessverbindung nach § 147 ZPO erfolgen, ist für alle verbundenen Verfahren die Kammer zuständig, der das älteste der zu verbindenden Verfahren zugewiesen ist.
- e) **SaGa-Register (inkl. Ta-Sachen nach II.2)**
 Diese Rechtssachen werden beginnend mit der Kammer, deren Ordnungszahl auf diejenige folgt, welche im Jahr 2025 zuletzt eine Zuteilung in diesem Register bekommen hat - fortlaufend auf die Kammern 1, 2, 4, 5 und 6 verteilt. Es gelten die Ausnahmen zu d) analog.
- f) **SHa-Register**
 Diese Rechtssachen werden ausschließlich der 4. Kammer zugeteilt. Verfahren nach § 44b Abs. 4 S. 2 DRiG werden der 2. Kammer zugeteilt.
- g) **BVL-Register**
 Diese Rechtssachen werden, beginnend mit der 1. Kammer, fortlaufend auf die Kammern 1, 2, 4, 5 und 6 verteilt. Es gelten die Ausnahmen zur Verteilung wie zu d) entsprechend.
- h) **BVLHa-Register**
 Diese Rechtssachen werden ausschließlich der 2. Kammer zugeteilt.
- i) **TaBV-Register**
 Die Zuweisung dieser Rechtssachen erfolgt analog der Zuweisung der Sa-Verfahren (oben d einschließlich der Eingangsfreiheit der Kammern 3 und 5) nach der grundsätzlichen Zuständigkeit einer Kammer für die dort genannten (zweistelligen) Endziffern der fortlaufenden Registrierungsnummern. Es gelten auch die Ausnahmen zu d) analog.
- j) **TaBVGa-Register (inkl. Ta-Sachen nach II.2)**
 Diese Rechtssachen werden - beginnend mit der Kammer, deren Ordnungszahl auf

diejenige folgt, welche im Jahr 2025 zuletzt eine Zuteilung in diesem Register bekommen hat - fortlaufend auf die Kammern 1, 2, 4, 5 und 6 verteilt. Es gelten die Ausnahmen zu d) analog.

- k) **TaBVHa-Register**
Diese Rechtssachen werden ausschließlich der 4. Kammer zugeteilt.
- l) **Ta-Register für Beschwerden in Kosten-, Streitwert- und PKH-Sachen (§§ 120a Abs. 4, 124 ZPO)**
Diese Rechtssachen werden ausschließlich der 2. Kammer zugeteilt.
- m) **Ta-Register für alle sonstigen Beschwerden nach § 22 Abs. 1 ThürAktO-ArbG**
Diese Rechtssachen werden, beginnend mit der 1. Kammer, auf alle Kammern mit Ausnahme der Kammer 3 verteilt. Es gelten die Ausnahmen zu d) analog.

D. Zuteilung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen

I. Zuteilung an die Kammern und Eingliederung in die Ladungslisten

Die ehrenamtlichen Richterinnen werden nach der **Anlage 1** einer bestimmten Kammer zugeteilt. Für die ehrenamtlichen Richterinnen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite einer Kammer werden getrennte Ladungslisten geführt. Diese Listen werden mit Zustimmung der Kammercavorsitzenden in alphabetischer Reihenfolge aufgestellt.

Wiederernannte behalten ihren Listenplatz, wenn sich ihre Wiederernennung ohne zeitliche Unterbrechung anschließt. Werden ehrenamtliche Richterinnen mit einer zeitlichen Unterbrechung wieder- oder neu ernannt, werden sie einer Kammer durch Beschluss des Präsidiums neu zugeteilt. Ihre Eingliederung in die alphabetischen Ladungslisten erfolgt mit dem Zugang des Zuteilungsbeschlusses in der Geschäftsstelle.

Für alle Kammern wird eine gemeinsame Notliste, wiederum in alphabetischer Reihenfolge, aufgestellt (**Anlage 2**). Ohne zeitliche Unterbrechung Wiederernannte behalten ihren Notlistenplatz.

II. Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen zu den richterlichen Geschäften

1. Die ehrenamtlichen Richterinnen werden in der Reihenfolge ihres Listenplatzes herangezogen. Auf die Listenletzte folgt die Listenerste. Für die Reihenfolge ist der Tag der Terminbestimmung und nicht der Tag der Termindurchführung maßgeblich.

2. Wird ein Verhandlungs- oder Anhörungstermin mit einem Beweisbeschluss der vollen Kammer oder nach einer begonnenen Beweisaufnahme fortgesetzt, werden die an diesem Termin beteiligten ehrenamtlichen Richterinnen für dieses Verfahren auch für alle folgenden Termine herangezogen. Für alle sonstigen Fortsetzungstermine einer Kammer folgt die Heranziehung den allgemeinen Grundsätzen.
3. Bei Verhinderung ist die Listennächste zu laden, auch wenn sie bereits anderweitig geladen ist. Die Heranziehung erfolgt ohne Anrechnung auf den Ladungsturnus. Ist auch sie verhindert, folgt die Nächste der Liste (etc.), bis die Liste der Kammer vollständig erschöpft ist. Sind alle ehrenamtlichen Richterinnen einer Kammer verhindert, werden nach den o.g. Grundsätzen die ehrenamtlichen Richterinnen der Kammer mit der nächst höheren Ordnungszahl herangezogen. Es erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus in der Stammkammer. Sind auch sie verhindert, werden die ehrenamtlichen Richterinnen der Kammer mit der dann nächsthöheren Ordnungszahl (etc.) herangezogen. Auf die Kammer 6. folgt die Kammer 1.
4. Erhält die Geschäftsstelle erst am letzten Werktag vor dem Sitzungstag oder am Sitzungstag Kenntnis von der Verhinderung oder erscheint eine ehrenamtliche Richterin nicht spätestens 15 Minuten vor dem Sitzungsbeginn, liegt ein Notfall vor. Im Fall der Verspätung liegt nur dann kein Notfall vor, wenn die Verspätung spätestens 15 Minuten vor dem Sitzungsbeginn angezeigt wird und das Erscheinen bis zum Sitzungsbeginn feststeht. In einem Notfall wird die nach dem Ladungsturnus der Notliste (Anlage 2) zuständige ehrenamtliche Richterin herangezogen. Ist sie verhindert, ist die Notlistennächste heranzuziehen. Für ehrenamtliche Richterinnen der Notliste gilt Ziffer 2 entsprechend. Beim nächsten Notfall ist die ehrenamtliche Richterin der Notliste heranzuziehen, die als Listennächste auf die zuvor geladene und tatsächlich erschienene ehrenamtliche Richterin folgt. Eine Anrechnung auf den Turnus ihrer Stammkammer erfolgt nicht.

Erscheint die zunächst Heranzuziehende später und hat die Sitzung bereits mit einer ehrenamtlichen Richterin der Notliste begonnen, bleibt diese für die begonnene Verhandlung zuständig. Für die weiteren Verhandlungen des Sitzungstages ist die zunächst Heranzuziehende zuständig.

5. Über einen Ausschließungs- oder Ablehnungsgrund in der Person einer ehrenamtlichen Richterin entscheidet die Vorsitzende mit der nicht betroffenen zweiten Beisitzerin und der in der Liste auf die ggf. ausgeschlossene oder abgelehnte, nachfolgende ehrenamtliche Richterin. Kann die Listennachfolgerin nicht in angemessener Zeit erscheinen, ist die nach der Notliste zuständige ehrenamtliche Richterin heranzuziehen. Mit der

Entscheidung, dass ein Ausschließungs- oder Ablehnungsgrund vorliegt, gilt die ehrenamtliche Richterin für das betroffene Verfahren als verhindert, nimmt aber im Übrigen an den weiteren Rechtssachen des weiteren Sitzungstages wie ursprünglich geladen teil.

6. Hat das Bundesarbeitsgericht ein Verfahren ohne Verweisung an eine andere Kammer des LAG zurückverwiesen, sind die nach der laufenden Ladungsliste zuständigen ehrenamtlichen Richterinnen heranzuziehen. Liegt ein Anwendungsfall der Ziffer 2 vor, sind die hiernach zuständigen ehrenamtlichen Richterinnen zu laden. Verweist das Bundesarbeitsgericht an eine andere Kammer des LAG, sind die für diese Kammer zuständigen ehrenamtlichen Richterinnen nach der laufenden Ladungsliste heranzuziehen.
7. Der Ladungsturnus wird über das Ende des Geschäftsjahres hinaus fortgeführt. Wechselt die Kammerzuweisung, ist die ehrenamtliche Richterin aber bereits nach der alten Zuweisung geladen, bleibt sie für diesen Sitzungstag bzw. Fortsetzungstermine nach Ziffer 2 weiter zuständig.

E. Inkrafttreten

Der Geschäftsverteilungsplan tritt mit seinen geänderten Bestimmungen zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den 17. Dezember 2025

Für die wegen
Dienstunfähigkeit
an der Unter-
schrift verhinder-
te Präsidentin
Engel

i.V. Holthaus

Holthaus

König

Klose

zur Kenntnis genommen: Dr. Werner
Dr. Misselwitz